ClubCarthago

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten

(gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Die erziehungsberechtigte Person / Personen ...

Name & Vorname Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an

Straße & Hausnr. .....

PLZ, Ort .....

Geboren am .....

Telefonnr. .....

... überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter...

Name & Vorname .....

Geboren am .....

... für die Dauer des Aufenthalts in ...

Veranstaltung .....

Datum .....

... auf die volljährige Person

Name & Vorname .....

Straße & Hausnr. .....

PLZ, Ort .....

Geboren am .....

Telefonnr. .....

Ort, Datum Unterschrift / Erziehungsberechtigter

Ort, Datum Unterschrift / Erziehungsbeauftragter